



Vorlage JHA\_02/2011  
zur öffentlichen Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses  
am 18.05.2011

An die  
Mitglieder  
des Jugendhilfeausschusses

### **Kinderschutz nach § 8a SGB VIII/Insoweit erfahrene Fachkraft Haushalt Einzelplan 4 Unterabschnitt 4780**

1. Entwurf Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) - Auswirkungen auf die Ausgaben für die Beratungstätigkeit der Insoweit Erfahrenen Fachkräfte (IEF)
2. Erweiterung des Verwendungszweckes der bereits zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel um durch den Landkreis organisierte Schulungen von betroffenen Fachkräften

#### **1. Entwurf Bundeskinderschutzgesetz - Gesetzliche Veränderungen**

Im Haushalt 2011 sind unter dem oben angegebenen Unterabschnitt insgesamt 80.000 Euro als Zuschuss zur Wahrung des Schutzauftrages durch die Inanspruchnahme einer sogenannten „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ eingestellt (Beschluss JHA vom 15.11.2008 und KT vom 12.12.2008). Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte beraten derzeit vor allem die Mitarbeiter von Tageseinrichtungen und in immer größer werdendem Umfang auch die Schulsozialarbeiter im Landkreis bei der Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung in ihrer jeweiligen Institution.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat Ende Dezember 2010 einen Referentenentwurf zu einem Bundeskinderschutzgesetz (voraus. Inkrafttreten: 2012) herausgegeben. Die Einführung des BKSchG würde mit Artikel 1 einen *Beratungsanspruch* für einen viel umfassenderen Personenkreis durch die sog. „Insoweit Erfahrene Fachkraft“ schaffen; z.B. für alle Ärzte, Hebammen, Psychologen, Lehrer, etc. Mit Artikel 2 des BKSchG würde das SGB VIII in vielen Teilbereichen deutlich geändert, in einem neuen Paragraphen 8b wäre der o.g. Beratungsanspruch für alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, verankert.

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat in seiner Stellungnahme zu diesem Referentenentwurf die Erweiterung des Personenkreises mit Beratungsanspruch grundsätzlich begrüßt, da hier Potential für einen wirkungsvolleren Kinderschutz gesehen wird. Diese Auffassung wird von den fachlich mit Jugendhilfe- und Familienrecht befassten Institutionen geteilt, so dass mit einer Einführung dieser Erweiterung von Beratungsansprüchen zu rechnen ist. Allerdings wird auch auf den finanziellen Mehraufwand für die Kommunen hingewiesen.

Auch in unserem Landkreis ist mit finanziellen Mehrbelastungen in noch nicht zu beziffernder Höhe zu rechnen. Obwohl es 2010 in unserem Landkreis erstmals zu einem merklichen Anstieg dieser Beratungskosten gekommen ist, da die Verhandlungen zu den Kinderschutzvereinbarungen zur Jahresmitte 2010 im Wesentlichen abgeschlossen werden konnten, gehen wir davon aus, dass auch künftig zusätzlich entstehende Kosten, mit dem bisherigen Haushaltsansatz gut bewältigt werden können. Es ist zu erwarten, dass das Thema Kinderschutz aufgrund des kommenden BKiSchG und der damit ebenfalls einhergehenden verpflichtenden Netzwerkarbeit auf örtlicher Ebene weiter präsent bleibt und vor allem vom örtlichen Jugendhilfeträger präsent gehalten werden muss. Eine Beibehaltung des bisherigen Planansatzes erscheint daher jedenfalls geboten.

## 2. **Erweiterung des Verwendungszwecks von Haushaltsmitteln - Weitere Schulungen zum Kinderschutz**

In diesem Zusammenhang und aufgrund der Erfahrungswerte der letzten 2 Jahre wird die Notwendigkeit einer breiteren Streuung von fachlichem Wissen zum Kinderschutzauftrag - und zwar explizit bei den *ausführenden* Betreuungskräften - gesehen. Mit den Trägern der einzelnen Einrichtungen abgestimmte Vereinbarungsinhalte und Verfahrensweisen, bedürfen einer konstanten Form der Informationsweitergabe an die Basis, d.h. konkret an die Kinder und Jugendliche betreuenden Fachkräfte. In Abstimmung mit der Liga der freien Wohlfahrtsverbände und den Erziehungshilfeträgern des Landkreises sollten daher wiederkehrende, zentral beim Landkreis organisierte Schulungen zu diesem Thema, angeboten werden. In Anbetracht unserer Landkreisgröße mit seinen über 400 betroffenen Einrichtungen und Diensten erscheint es notwendig, sich beim Thema Kinderschutz stetig fort- und weiterzubilden. Darüber hinaus könnten durch entsprechende Schulungsangebote auch eine verbesserte Vernetzung in den Sozialräumen, die Einheitlichkeit in den Verfahrensweisen, und eine vermehrte Sicherheit in den Handlungsstrategien auch in Bezug auf die Schnittstellen zum Sozialen Dienst des Jugendamtes erreicht werden.

Im Zeitraum Dezember 2008 bis Juni 2010 wurden bereits insgesamt 29, einmalig durch Landesmittel finanzierte Veranstaltungen zum Thema Schutzauftrag -hier insbes. zum Verfahren nach § 8a SGB VIII, durch die Verwaltung des Landratsamtes organisiert. Das Angebot wurde von den Fachkräften aus den Bereichen Kindertagesbetreuung, Schulsozialarbeit und aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit aller kommunalen, kirchlichen und freien Trägerschaften des Landkreises sehr gut angenommen. Die Nachfrage ist noch immer sehr hoch. Eine stichprobenartige Bedarfserhebung bei den betroffenen Trägerschaften hat ergeben, dass allein zum Thema „schwierige Elterngespräche führen, Elternarbeit“ ca. 420 Fachkräfte eine Schulung in Anspruch nehmen würden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Verwendungszweck der für die Beratung durch die insoweit Erfahrenen Fachkräfte bereits veranschlagten Haushaltsmittel zu erweitern. Es könnten jährlich ca. 4-6 Veranstaltungen zum Thema Kinderschutzauftrag - ggf. in Zusammenarbeit mit den Erziehungshilfeträgern - organisiert und landkreisweit angeboten werden. Damit würde die Schulung von 100-150 Fachkräften jährlich ermöglicht. Je nach Inanspruchnahme und Erfolg der angebotenen Fortbildungen würde diese Regelung jährlich neu bewertet und überprüft.

**Beschlussvorschlag:**

Im Rahmen der im Unterabschnitt 4780 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel von 80.000 € werden jährlich bis zu 10% (8.000 €) für Schulungen der MitarbeiterInnen von kommunalen, kirchlichen und anderen freien Trägern im Landkreis Ludwigsburg zum Thema Kinderschutz verwendet. Die Veranstaltungen werden von der Verwaltung des Jugendamtes organisiert und insbesondere durch die vom Jugendamt ausgewählten, im Kinderschutz erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Freien Träger durchgeführt.